

Materialien zum Rechtsverhältnis zwischen Deutschland und DIN*

Thomas Fuchs**

23. August 2004

Inhaltsangabe

In der Zusammenstellung werden der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem DIN Deutsches Institut für Normung e. V., die Erläuterungen zu diesem Vertrag und die Mitteilung des Bundesministers für Wirtschaft über die Umsetzung der Richtlinie 83/189/EWG¹ wiedergegeben. Diese Materialien werden in dem Aufsatz "Die Gemeinfreiheit von DIN-Normen seit dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 UrhG" vom 11. September 2004² behandelt.

Inhalt

1 Vertrag von 1975	1
2 Erläuterungen zum Vertrag von 1975	4
3 Umsetzungsmitteilung von 1984	8

1 Vertrag von 1975

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, und dem DIN Deutsches Institut für Normung e. V., vertreten durch dessen Präsidenten

§ 1. (1) Die Bundesregierung erkennt das DIN Deutsches Institut für Normung e. V. nach Maßgabe der in DIN 820 Blatt 1 Abschnitt 3, Ausgabe Februar 1974 (Anlage 1), getroffenen Regelung als die zuständige Normenorganisation für das Bundesgebiet und Berlin (West) sowie als die Nationale Normenorganisation in nichtstaatlichen Internationalen Normenorganisationen an.

*[URL: http://delegibus.com/2004,7.pdf](http://delegibus.com/2004,7.pdf).

**Rechtsanwalt Dr. iur., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Heidelberg; Impressum: [URL: http://lexetius.com/impressum](http://lexetius.com/impressum).

¹Richtlinie 83/189/EWG des Rats vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 109 vom 26. April 1983, S. 8—12, aufgehoben durch die Richtlinie 98/34/EG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37—48, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 217 vom 5. August 1998, S. 18—26.

²Fuchs, Die Gemeinfreiheit von DIN-Normen seit dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 UrhG.

(2) ¹Das DIN verpflichtet sich, bei seinen Normungsarbeiten das öffentliche Interesse zu berücksichtigen. ²Es wird bei der Ausarbeitung der DIN-Normen insbesondere dafür Sorge tragen, dass die Normen bei der Gesetzgebung, in der öffentlichen Verwaltung und im Rechtsverkehr als Umschreibungen technischer Anforderungen herangezogen werden können.

(3) ¹Die Bundesregierung hat die Absicht, das Normenwesen auch künftig im Rahmen der verfügbaren Mittel des Bundeshaushalts zu fördern. ²Hierbei soll auch der Nutzen berücksichtigt werden, der der Bundesregierung aus der Tätigkeit des DIN unmittelbar und mittelbar erwächst.

§ 2. (1) Das DIN räumt der Bundesregierung im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten auf Antrag Sitze in den Lenkungsorganen der Normenausschüsse ein.

(2) Das DIN verpflichtet sich, die jeweils in Betracht kommenden behördlichen Stellen bei der Durchführung der Normungsarbeit zu beteiligen.

§ 3. ¹Das DIN gewährleistet, dass DIN 820 sowie die Richtlinien für Fachnormenausschüsse von seinen Organen eingehalten werden und dass Beschlüsse des Präsidiums für sie verbindlich sind. ²Bei Änderung von DIN 820 wird das DIN dafür Sorge tragen, dass hierdurch die in diesem Vertrag von ihm übernommenen Verpflichtungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 4. (1) ¹Das DIN verpflichtet sich, Anträge der Bundesregierung auf Durchführung von Normungsarbeiten, für die von der Bundesregierung ein öffentliches Interesse geltend gemacht wird, bevorzugt zu bearbeiten. ²Die Bundesregierung kann zur Durchführung einer Normungsarbeit nach Satz 1 nach Abstimmung mit dem DIN eine Frist setzen. ³Das DIN trägt dafür Sorge, dass diese Frist von seinen zuständigen Arbeitsgremien eingehalten wird.

(2) Während dieser Frist wird die Bundesregierung entsprechende Regelungen, sofern diese nicht der Gesetzgebung oder dem Vollzug von Gesetzen dienen sollen oder sonstige öffentliche Interessen es erforderlich machen, weder selbst aufstellen, noch durch Dritte aufstellen lassen.

(3) ¹Wird eine DIN-Norm innerhalb der gesetzten Frist nicht fertig gestellt, so legt das DIN einen Bericht vor. ²Die Bundesregierung entscheidet, ob sie einer Fristverlängerung zustimmt oder eine eigene Regelung trifft.

(4) Erlässt die Bundesregierung eine Regelung, dann verpflichtet sich das DIN, eine dieser Regelung widersprechende Norm anzupassen, zurückzuziehen oder nicht herauszugeben.

§ 5. (1) Das DIN wird die zuständigen Bundesministerien über das Normengeschehen – soweit das öffentliche Interesse berührt ist – informieren und sich für Beratungen und gutachtliche Stellungnahmen auf dem Gebiet der Normung auf Wunsch zur Verfügung stellen.

(2) Die Bundesregierung wird das DIN über Vorgänge und Entwicklungen auf dem Gebiet der Normung, des damit zusammenhängenden technischen Vorschriftenwesens und der EG-Richtlinien mit technischem Inhalt unterrichten, soweit die Interessen des DIN berührt sind und keine wichtigen Gründe dem entgegenstehen.

(3) Die Bundesregierung wird das DIN im Zusammenhang zwischenstaatlicher Vereinbarungen und der Tätigkeit amtlicher, zwischenstaatlicher Organisationen, die sich mit Fragen der Normung und damit zusammenhängenden tech-

nischen Vorschriften beschäftigen, über wesentliche Vorgänge und Entwicklungen unterrichten oder an ihnen beteiligen, soweit es für die Erfüllung der Aufgaben des DIN erforderlich ist und keine wichtigen Gründe dem entgegenstehen.

(4) Die Bundesregierung kann an ihren Beratungsausschüssen Sachverständige des DIN beteiligen, soweit Aufgaben des DIN berührt werden.

§ 6. (1) ¹Das DIN wird sich bemühen, auf dem Gebiet der Normung zur internationalen Verständigung beizutragen. ²Es wird alles in seiner Macht Stehende tun, dass von der Bundesregierung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen eingegangene Verpflichtungen zur Liberalisierung des Handels und zum Abbau technischer Handelshemmnisse nicht durch DIN-Normen behindert werden.

(2) Das DIN wird die Bundesregierung bei der Erfüllung ihrer sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen auf dem Gebiet der Normung und der damit zusammenhängenden technischen Vorschriften unterstützen.

§ 7. Das DIN stellt sein Informationssystem Technik (DINST) als zentrale, allgemein zugängliche Informations- und Dokumentationsstelle über das Deutsche Normenwerk einschließlich sicherheitstechnischer Festlegungen sowie über andere technische Regelwerke, auch Regelwerke ausländischer Normenorganisationen und über andere einschlägige Dokumentationen gegen Entgelt zur Verfügung.

§ 8. ¹Die Bundesregierung wird sich – unbeschadet ihrer internationalen Verpflichtungen – in der Verwaltung, bei Ausschreibungen und bei Bestellungen der DIN-Normen bedienen und wird darauf hinwirken, dass andere öffentliche Auftraggeber in gleicher Weise verfahren. ²Sie behält sich jedoch vor, notwendige Ergänzungen oder Einschränkungen der DIN-Normen für ihren Bereich zu verfügen.

§ 9. Die Bundesregierung stellt sicher, dass eine Liste der neu erschienenen DIN-Normen und DIN-Norm-Entwürfe sowie Hinweise auf geplante Normungsvorhaben und Änderungen des Deutschen Normenwerks im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

§ 10. (1) ¹Dieser Vertrag erstreckt sich auf Bereiche, für die der Bund Zuständigkeiten nach dem Grundgesetz besitzt. ²Unbeschadet der Gültigkeit dieses Vertrags können für einzelne Fachgebiete besondere Absprachen oder Vereinbarungen unmittelbar zwischen den zuständigen behördlichen Stellen und dem DIN unter Mitwirkung der zuständigen Normenausschüsse getroffen werden.

(2) Für die Begriffe Nationale Normenorganisation, Internationale Normenorganisation, DIN-Normen, Normungsarbeit wird auf DIN 820 Blatt 1, Ausgabe Februar 1974 (Anlage 1), und DIN 820 Teil 3, Ausgabe März 1975 (Anlage 2), verwiesen, und zwar für den Begriff

Nationale Normenorganisation DIN 820 Teil 3, Ausgabe März 1975, Anhang A Seite 11, Nr. A 11

Internationale Normenorganisation DIN 820 Teil 3, Ausgabe März 1975, Anhang A Seite 11, Nr. A 12

DIN-Normen DIN 820 Blatt 1, Ausgabe Februar 1974, Abschnitt 4.1

Normungsarbeit DIN 820 Teil 3, Ausgabe März 1975, Nr. 5

(3) Für die Auslegung dieses Vertrags sind die als Anlage 3 beigefügten Erläuterungen maßgebend.

§ 11. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Jahrs kündigen.

Anlage 1 DIN 820 Blatt 1, Ausgabe Februar 1974 "Normungsarbeit, Grundsätze"

Anlage 2 DIN 820 Teil 3, Ausgabe März 1975 "Normungsarbeit, Begriffe"

Anlage 3 Erläuterungen zum Vertrag

Bonn, den 5. Juni 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Präsident des DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

2 Erläuterungen zum Vertrag von 1975

Erläuterungen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem DIN Deutsches Institut für Normung e. V.

I. Allgemeines

Die Normung in der Bundesrepublik Deutschland ist eine Aufgabe der Selbstverwaltung der Wirtschaft. Zentralorgan der Normung ist das DIN Deutsches Institut für Normung e. V. als die zuständige Normenorganisation für das Bundesgebiet und Berlin (West). Die Arbeitsergebnisse des DIN sind die DIN-Normen, die in ihrer Gesamtheit das Deutsche Normenwerk bilden. Soweit dieser Vertrag Regelungen über Normen trifft, handelt es sich um Normen des DIN (DIN-Normen).

Im Hinblick darauf, dass die Technik in viele Lebensbereiche vorgedrungen ist und weiter vordringt, stellen Normen einen wesentlichen Ordnungsfaktor bei der Beherrschung der Technik und ihrer Fortentwicklung dar, insbesondere bei der Sicherheitstechnik, dem Gesundheitsschutz, dem Umweltschutz und dem Verbraucherschutz. Sie haben sowohl gesamtwirtschaftlich (z. B. Energieeinsparung), als auch für die Beseitigung von Handelshemmnissen, die aus unterschiedlichen technischen Festlegungen herrühren, wesentliche Bedeutung. Diese erstreckt sich auf den Wirtschaftsverkehr mit der ganzen Welt, insbesondere aber in den Europäischen Gemeinschaften.

Die Europäischen Gemeinschaften erarbeiten für viele die öffentlichen Interessen berührenden Einzelbereiche Richtlinien nach Artikel 100 des EWG-Vertrags zur Angleichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. In diesen Richtlinien ist, soweit möglich, eine Verknüpfung zwischen Rechtsvorschriften und technischen Normen vorgesehen.

Daneben hat auch die Europäische Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen – ECE – Vorschläge zur Verknüpfung zwischen Rechtsvorschriften

und technischen Normen ausgearbeitet, deren Beachtung den Mitgliedstaaten empfohlen wird (ECE/STAND/14 vom 26. 6. 1974); Internationale Verpflichtungen zum Abbau technischer Handelshemmnisse sollen die dem General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) angehörenden Mitgliedsstaaten in Form eines Normenkodex übernehmen und Einwirkungsmöglichkeiten auf die Normenorganisationen schaffen, soweit solche nicht bereits durch Gesetz vorhanden sind.

Die wachsende Bedeutung der Normung erfordert es, die bisherige Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und dem DIN zu intensivieren. Dem DIN kommt hierbei in zunehmendem Maß die Aufgabe zu, die Bundesregierung durch Beratung zu unterstützen und durch Ausarbeitung von DIN-Normen, insbesondere auf den eingangs genannten Gebieten, allgemein anerkannte Regeln der Technik zu schaffen, die es ermöglichen, in Rechtsvorschriften auf Normen Bezug zu nehmen. Diese Möglichkeit der Verknüpfung von Rechtsvorschriften und technischen Normen entlastet die Bundesregierung davon, in jedem Einzelfall technische Regeln selbst erarbeiten zu müssen.

Eine Reihe von Industriestaaten hat das Verhältnis zwischen Staat und Normenorganisation durch Gesetz geregelt (z. B. Belgien, Frankreich, Österreich). Andere Industriestaaten haben die Lösung von vertraglichen oder vertragsähnlichen Vereinbarungen gewählt (z. B. Dänemark, Großbritannien, Schweden). Das Verhältnis zwischen der Bundesregierung und dem DIN ist zur Zeit rechtliche nicht geregelt.

Angesichts der geschilderten Situation ist es zweckmäßig, dieses Verhältnis rechtlich klarzustellen. Bei der Entscheidung über die Frage, ob dies durch Gesetz oder Vertrag geschehen sollte, haben die Bundesregierung und das DIN der flexibleren Form des Vertrags den Vorzug gegeben. Als öffentlichrechtlicher Vertrag soll er sich im gesetzesfreien Raum auswirken und der Koordination dienen.

Die hauptsächliche Verpflichtung der Bundesregierung besteht nach diesem Vertrag in der "Anerkennung" des DIN im Sinn von § 1, Absatz 1; umgekehrt verpflichtet sich das DIN hauptsächlich dazu, in seiner Tätigkeit auch öffentliche Belange zu berücksichtigen. Die traditionell von privaten Gemeinschaftseinrichtungen übernommenen Normungsarbeiten erhalten weder durch die einzelnen Regelungen des vorliegenden Vertrags den Charakter hoheitlicher Aufgaben noch führt die Mitwirkung von Vertretern der Bundesregierung und von Behörden oder sonstige Regelungen des Vertrags zu einer Beleihung.

Von diesem Vertrag bleiben andere technische Regelwerke unberührt. Die in diesen enthaltenen technischen Regeln können ebenso wie DIN-Normen durch Rechtsvorschriften in Bezug genommen werden, wenn die dafür maßgeblichen Kriterien erfüllt sind. Unberührt vom Vertrag bleiben auch die Aufgaben und Arbeitsergebnisse der Technischen Ausschüsse nach der Gewerbeordnung, des Kerntechnischen Ausschusses oder vergleichbarer Ausschüsse. Der Vertrag berührt auch nicht die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf DIN-Normen.

II. Besonderes

Zu § 1. Nach seiner Satzung vertritt das DIN die Normung im Bundesgebiet und Berlin (West) zugleich auch dem Ausland gegenüber. Inzwischen sind auch die wichtigen Fachbereiche Elektrotechnik und Gastechnik in das DIN integriert. Es ist erforderlich, dass die Bundesregierung dies in ihrem Verhältnis zum DIN

berücksichtigt, denn die im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnten internationalen und regionalen Aktivitäten auf dem Gebiet der Normung können zu Verpflichtungen für die Nationale Normenorganisation führen.

Die Anerkennung beinhaltet nicht die Übertragung von Hoheitsbefugnissen. Sie berührt auch nicht die Mitgliedschaft des DIN in internationalen und regionalen nichtstaatlichen Normenorganisationen. Der Vertrag berührt auch nicht das Verhältnis der Bundesregierung zu anderen Organisationen der Wirtschaft und sonstigen Stellen, die technische Regelwerke herausgeben. Das DIN wird durch den Vertrag nicht der ausschließliche Berater der Bundesregierung; es wird auch nicht ausschließlich gefördert, da öffentliche Mittel sowohl zur Förderung des Normenwesens als auch für die Erarbeitung anderer technischer Regeln aufgewendet werden.

Absatz 2 soll den Grundsatz zum Ausdruck bringen, dass bei der Normung die öffentlichen Interessen zu berücksichtigen sind, und zwar sind es insbesondere die Bereiche Sicherheitstechnik, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Verbraucherschutz sowie jene Bereiche, für die ein besonderes gesamtwirtschaftliches (z. B. Energieeinsparung) oder arbeitswirtschaftliches Interesse besteht, oder die für die Verwaltung oder für das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen von besonderem Eigeninteresse sind (Elektronische Datenverarbeitung, Informations- und Dokumentationswesen, Bauwesen).

In diesem Zusammenhang kommt – innerhalb der bestehenden rechtlichen Schranken – eine Verweisung auf Normen, die der Vertrag umschreibt (z. B. starre Bezugnahme, Generalklauselmethode), in Betracht.

Absatz 3 stellt eine Absichtserklärung der Bundesregierung dar, das Normenwesen auch in Zukunft aus dem Bundeshaushalt zu fördern. Unmittelbarer Nutzen erwächst der Bundesregierung aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Normen in Gesetzgebung und Verwaltung. Im Bereich des öffentlichen Auftragswesens bedeutet die Inanspruchnahme von Normen einen erheblichen Rationalisierungseffekt. Mittelbarer Nutzen erwächst der Bundesregierung insofern, als die Normung zur Verfolgung eigener, insbesondere wirtschaftspolitischer Ziele beiträgt.

Zu § 2. Die Regelung in Absatz 1 entspricht dem gegenwärtigen Zustand. Sie soll jedoch zu einer verstärkten Beteiligung öffentlicher Stellen an der Normung führen, soweit daran ein Interesse besteht. Die zuständigen Gremien werden die Anträge der öffentlichen Stellen im Rahmen der durch DIN 820 vorgegebenen Grundsätze behandeln.

Absatz 2 soll ebenfalls die unmittelbare Beteiligung öffentlicher Stellen in der Durchführung der Normungsarbeit sicherstellen. Hinzuweisen ist auf DIN 820 Blatt 1, Abschnitt 3.4, demzufolge auch die Vertreter der Bundesregierung nicht mehr in eigenem Namen in den Arbeits- und Lenkungsorganen des DIN auftreten, sondern von den sie entsendenden Stellen autorisiert und entscheidungsbefugt und damit Vertreter der sie entsendenden Stellen sein müssen.

Die Unterrichtung der Bundesregierung wird durch Veröffentlichung in den DIN-Mitteilungen sowie durch Einladung der Vertreter öffentlicher Stellen zu den dafür in Frage kommenden Sitzungen gewährleistet.

Zu § 3. Die Organe des DIN sind durch einen Beschluss des Präsidiums an DIN 820 in seiner jeweiligen Fassung gebunden worden. Diese vereinsinterne Verpflichtung soll verstärkt werden durch eine entsprechende Verpflichtung des DIN gegenüber der Bundesregierung. Die Organe des DIN, die durch § 3 ge-

bunden werden sollen, sind nach der Satzung die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Präsident, der Direktor, die Normenausschüsse.

Zu § 4. Die Regelung sieht ein bestimmtes Verfahren vor, wenn die Bundesregierung die Erarbeitung einer Norm wünscht. Sie bindet jedoch die Bundesregierung nicht, in jedem Fall die Erarbeitung einer Norm zu beantragen. Falls die Bundesregierung die Absicht hat, sich einer DIN-Norm zu bedienen, muss das DIN bei vorliegendem öffentlichem Interesse im Einvernehmen der Vertragspartner gesetzte Fristen einhalten. Darüber hinaus soll das DIN keine Norm veröffentlichen, deren Inhalt im Widerspruch zu einer gemäß § 4 von der Bundesregierung erlassenen technischen Regel steht. Eine Beschränkung der Gesetzesinitiative der Bundesregierung ist aus dieser Vorschrift nicht herzuleiten. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen die Bundesregierung der Verordnungsgeber ist. Ergibt sich während der Frist ein entsprechendes öffentliches Interesse, ist die Bundesregierung frei, eine eigene Regelung zu erlassen, insbesondere, wenn sie aus diesem Grund den Ablauf der Frist nicht abwarten kann.

Zu § 5. Die Verpflichtung zur Information der Bundesregierung in Absatz 1 ist allgemeiner Art. sie ergänzt die in § 2 Absatz 2 enthaltene Verpflichtung für das DIN, die Bundesregierung an den Normungsarbeiten zu beteiligen und sie rechtzeitig von der Aufnahme dieser Arbeiten zu unterrichten (vgl. auch die Begründung zu § 6).

Die in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Regelungen sind gleichfalls allgemeiner Art.

Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 entsprechen der bisher geübten Praxis, z. B. bei Arbeiten der EG, der ECE und bei GATT.

Auch die Bestimmungen in Absatz 4 geben den gegenwärtigen Stand wieder, z. B. Beteiligung der Sachverständigen des DIN an der Tätigkeit der Ausschüsse nach § 24 GewO.

Zu § 6. Absatz 1 soll den Verpflichtungen, die sich z. B. aus dem EWG-Vertrag und dem künftigen Normenkodex des GATT für die Normung ergeben, Rechnung tragen. Die Bemühungen, zur Erleichterung des Güterausstauschs und zur internationalen Verständigung beizutragen, entsprechen den Zielsetzungen internationaler Handelspolitik und werden im Bereich der Normung in immer stärkerem Maß berücksichtigt.

Absatz 2 ergänzt die in § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinsichtlich der Verpflichtungen, die aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen resultieren. Auch er entspricht bisheriger Praxis.

Zu § 7. Die Informationsstelle DINST beim DIN ist bereits errichtet; sie wird in Zukunft noch weiter ausgebaut werden. Sie stellt auch für die Bundesregierung ein Informationsmittel dar.

Zu § 8. Diese Regelung berührt das öffentliche Auftragswesen. Grundsätzlich sollen hier den öffentlichen Aufträgen DIN-Normen zugrunde liegen. Ausnahmen, insbesondere im Verteidigungsbereich, sollen jedoch offen bleiben. Der Vorbehalt in Satz 1 trägt den das öffentliche Auftragswesen betreffenden internationalen Verpflichtungen, z. B. auf EG-Ebene, Rechnung.

Zu § 9. Die Veröffentlichung der Liste der neu erschienenen DIN-Normen und DIN-Norm-Entwürfe sowie die Hinweise auf geplante Normungsvorhaben und Änderungen des Deutschen Normenwerks im Bundesanzeiger dient der Verbreitung der Normung auch in der Verwaltung und der Hervorhebung ihrer Bedeutung im Wirtschaftsleben. Aus dem Abdruck der Normfundstellen ergibt sich keine irgendwie geartete "Verbindlichkeit" von DIN-Normen.

Zu § 10. Absatz 1 Satz 1 ist im Hinblick auf die im Grundgesetz verankerte Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern erforderlich. Nach Absatz 1 Satz 2 können für Sonderfälle Ergänzungen zum Vertrag vorgenommen werden. Sie dürfen jedoch nicht die Grundsätze des Vertrags verändern.

Absatz 2 enthält die Begriffserläuterungen für Begriffe, die dem Vertrag zugrunde liegen. Absatz 3 bezieht die Erläuterungen mit in die vertraglichen Regelungen ein.

3 Umsetzungsmitteilung von 1984

Mitteilung über die Umsetzung der EG-Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften hinsichtlich der Normen (MinBIFin 1984, S. 96)

Zur Erfüllung der sich aus der o. g. EG-Richtlinie ergebenden Verpflichtungen soll der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem DIN Deutsches Institut für Normung e. V. am 5. Juni 1975 geschlossene Vertrag wie folgt herangezogen werden:

1. Die EG-Kommission und die Normungsgremien der Liste 1 des Anhangs zur EG-Richtlinie sind nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 2 der EG-Richtlinie jährlich bis spätestens 31. Januar des Jahres über die Normungsprogramme im Sinne der Richtlinie zu unterrichten; vierteljährlich ist diese Information auf den neuesten Stand zu bringen (Art. 2 Abs. 1).
2. Der EG-Kommission und den Normungsgremien nach Liste 1 des Anhangs zur EG-Richtlinie sind mindestens alle 4 Monate sämtliche neuen Norm-Entwürfe nach Maßgabe von Art. 4 der EG-Richtlinie zu übersenden.
3. Die Beteiligung von Vertretern ausländischer Normungsgremien als Beobachter an deutschen Normungsarbeiten wird im Sinne von Art. 3 der EG-Richtlinie sichergestellt.
4. Vertreter des DIN nehmen gemäß Art. 6 Abs. 1 der EG-Richtlinie an den Sitzungen des EG-Ausschusses teil.
5. Werden die europäischen Normungsgremien CEN und CENELEC von der Kommission ersucht, eine Europäische Norm zu erarbeiten, so wird das DIN innerhalb der gesetzten Frist weder eine nationale Norm in dem betreffenden Bereich festlegen noch einführen (Art. 7 Abs. 1 der EG-Richtlinie); Ausnahmen richten sich nach Art. 7 Abs. 2.
6. Im Benehmen mit der Bundesregierung gibt das DIN die nach Art. 2 und 4 der EG-Richtlinie erhaltenen Informationen an die inländischen Interessenskreise weiter.

7. Das DIN unterrichtet den Bundesminister für Wirtschaft jährlich zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt über die Maßnahmen zur Verhinderung überflüssiger Normung, insbesondere über diejenigen Normen, die aus diesem Grund aufgehoben oder vereinfacht worden sind.

Das DIN hat der Übernahme dieser Verpflichtungen am 15. Februar 1984 zugestimmt.

Bonn, den 13. März 1984, II C 5-13 06 26/33

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Strecker

Literatur

Fuchs, Thomas: Die Gemeinfreiheit von DIN-Normen seit dem Inkrafttreten des § 5 Abs. 3 UrhG. (URL: <http://delegibus.com/2004,8.pdf>).